

Geschäftsordnung

Inhalt

I. Abschnitt - Samtgemeinderat	2
§ 1 Einberufung des Samtgemeinderates	2
§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen	2
§ 3 Vorsitz und Vertretung.....	3
§ 4 Sitzungsverlauf.....	4
§ 5 Sachanträge	4
§ 6 Dringlichkeitsanträge.....	5
§ 7 Änderungsanträge.....	5
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen	5
§ 10 Beratung und Redeordnung	6
§ 11 Anhörungen	7
§ 12 Persönliche Erklärungen.....	7
§ 13 Ordnungsverstöße	7
§ 14 Abstimmung.....	8
§ 15 Wahlen	8
§ 16 Anfragen	8
§ 17 Einwohnerfragestunde	9
§ 18 Protokoll	9
§ 19 Fraktionen und Gruppen	10
II. Abschnitt - Samtgemeindeausschuss.....	10
§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses	10
§ 21 Einberufung des Samtgemeindeausschusses	11
§ 22 Protokoll des Samtgemeindeausschusses.....	11
III. Abschnitt - Ausschüsse	11
§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	11
IV. Abschnitt - Sonderregelungen.....	11
§ 24 Sonderregelungen für epidemische Lagen - § 182 Abs. 1 und 2 NKomVG	11
V. Abschnitt - Schlussbestimmungen	13
§ 25 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung.....	13
§ 26 Inkrafttreten.....	13

Gemäß des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung und gemäß der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm vom 05.11.2001 beschließt der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften.

I. Abschnitt - Samtgemeinderat

§ 1 Einberufung des Samtgemeinderates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal.

In Ausnahmefällen erfolgt die Ladung schriftlich durch Brief oder elektronisch durch E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern in der Regel über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Erfolgt die Ladung schriftlich durch Brief oder elektronisch durch E-Mail, so ist der Ladung die Tagesordnung, sowie die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Samtgemeinderates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten.

(3) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Samtgemeinderatsvorsitzenden auf. Der Samtgemeinderatsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates erforderlich.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Samtgemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob

jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten;
- Personalangelegenheiten;
- Vergaben;
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Sprachaufzeichnungen durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates zugelassen werden. Das einzelne Samtgemeinderatsmitglied kann verlangen, dass während seines Wortbeitrages die Sprachaufzeichnung zu unterbrechen ist.

(5) Bei der Sitzordnung müssen die einzelnen Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder für die Zuhörerinnen und Zuhörer erkennbar sein.

(6) Zur Vermeidung von Störungen im Sitzungsverlauf sind Mobilfunkgeräte während der Sitzung stumm zu schalten.

(7) Die Tagesordnungen inklusive der dazugehörigen Vorlagen und Bekanntmachungen sowie die Protokolle der öffentlichen Ratssitzungen bzw. der öffentlichen Fachausschusssitzungen werden auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm vorgehalten.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

(1) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie / er hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Ist die / der Samtgemeinderatsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Samtgemeinderatsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Sind die Samtgemeinderatsmitglieder an der Teilnahme einer Sitzung des Rates verhindert, sollen sie die / den Samtgemeinderatsvorsitzende/n rechtzeitig benachrichtigen. Will ein Samtgemeinderatsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden vorher anzeigen.

(5) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie / er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

(6) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses,
- f) Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- g) Einwohnerfragestunde,
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses,
- i) Einwohnerfragestunde,
- j) Anträge und Anfragen,
- k) nichtöffentliche Sitzung,
- l) Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Samtgemeinderatssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Samtgemeinderatssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Samtgemeinderates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Samtgemeinderat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die Samtgemeinderatsvorsitzende / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Samtgemeindeausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Samtgemeinderat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Samtgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Samtgemeinderates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

(2) Der/die Samtgemeinderatsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechen der Sitzung,
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Samtgemeinderatsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Samtgemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

(1) Ein Samtgemeinderatsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig. Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.

(2) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Samtgemeinderatsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister oder ein Berichterstatter gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(5) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Ihr / ihm kann zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 10 Minuten. Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Samtgemeinderat über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Samtgemeinderatsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- e) Wortmeldungen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Samtgemeinderatsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Samtgemeinderat.

(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Samtgemeinderat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Samtgemeinderatsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Samtgemeinderatsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Samtgemeinderatsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der /dem Samtgemeinderatsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Samtgemeinderatsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Samtgemeinderatsvorsitzende das Samtgemeinderatsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Samtgemeinderatsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Samtgemeinderatsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Samtgemeinderatsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

(4) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann ein Mitglied des Samtgemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds stellt der Samtgemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.

(5) Der Samtgemeinderat kann ein Samtgemeinderatsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der Mehrheit seiner Mitglieder von der Mitarbeit im Samtgemeinderat und den Ausschüssen auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch sechs Monate, ausschließen. Das Samtgemeinderatsmitglied kann als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Tabakgenuss ist im Sitzungsraum vor und während der Sitzung nicht erlaubt. Auf Wunsch eines Ratsmitgliedes kann nach 90 Minuten Sitzungsdauer eine 5-minütige Raucherpause eingelegt werden.

§ 14 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Die / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt. Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr kann im Anschluss der Abstimmung den Antrag stellen, dass ihre/seine Abstimmung im Protokoll namentlich festgehalten wird.

(3) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Samtgemeinderat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden zu bestimmende Samtgemeinderatsmitglieder festgestellt und der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Samtgemeinderatsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann Anfragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Samtgemeinderatssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage (hierbei handelt es sich um Arbeitstage, also weder um Samstag, Sonntage noch gesetzliche Feiertage) vor der Samtgemeinderatssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin / beim Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anfragen sind alsbald schriftlich zu beantworten, wenn eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich ist.

Die Anfragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die Samtgemeindebürgermeisterin

/ der Samtgemeindebürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Die Fragestunde soll während einer Sitzung nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 17 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerfragestunden finden, wie in der Tagesordnung § 4 festgelegt, statt. Deren Durchführung ist obligatorisch. In besonderen Fällen kann der Samtgemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Nichtdurchführung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Fragestunde wird von der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden geleitet. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Samtgemeinde Nord-Elm kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Samtgemeinderatssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde Nord-Elm stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten.

(3) Die Fragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Samtgemeinderatsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung per Sprachaufzeichnung aufgenommen werden. Die Sprachaufzeichnung ist ohne ausdrückliche Einverständniserklärung der Sitzungsteilnehmer zulässig. Die Sprachaufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Wird eine auf den Beratungsgegenstand Bezug nehmende Drucksache vorgetragen, so genügt ein Hinweis auf diese Vorlage. Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Kurze persönliche oder sachliche Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies der Erklärende ausdrücklich fordert.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolls soll allen Samtgemeinderatsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach jeder Sitzung in elektronischer oder schriftlicher Form zugehen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der

Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Samtgemeinderat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Samtgemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Samtgemeinderatssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Samtgemeinderatsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

(3) Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Samtgemeinderates nach seiner Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Samtgemeinderatsitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt - Samtgemeindeausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21 Einberufung des Samtgemeindeausschusses

(1) Der Samtgemeindeausschuss wird von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Samtgemeinderatsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderatssitzung einberufen werden.

§ 22 Protokoll des Samtgemeindeausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses soll allen Samtgemeinderatsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach jeder Samtgemeindeausschusssitzung zugeleitet werden. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Samtgemeinderatsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten,
- Vergaben,
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

(4) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird ortsüblich bekannt gemacht.

IV. Abschnitt - Sonderregelungen

§ 24 Sonderregelungen für epidemische Lagen - § 182 Abs. 1 und 2 NKomVG

(1) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuellen Fassung, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder die

Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG festgestellt ist, gelten die Absätze 2 bis 4 des § 182 NKomVG.

Unabhängig davon, ob eine Lage nach Satz 1 oder die Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG festgestellt ist, kann die Vertretung die Anwendung der Regelungen des Absatzes 2 auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder für einen Zeitraum von jeweils längstens drei Monaten beschließen, wenn ein „relevantes örtliches Infektionsgeschehen“ besteht oder das Zusammenreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist. Für die Fassung des Beschlusses können die Regelungen des Absatzes 2 bereits angewendet werden

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, so

1. kann die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben;

dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend,

2. kann die Vertretung beschließen, dass der Hauptausschuss längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt,

3. kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend,

4. kann die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden,

5. kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses auf die Beteiligung der beratenden Ausschüsse verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt,

6. ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht verpflichtet, einem Verlangen auf Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NKomVG zu entsprechen,

Die Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gemäß Satz 1 Nr. 1 oder aufgrund einer Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 vom Hauptausschuss anstelle der Vertretung gefasst wurden, sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird.

Ergeht für eine öffentliche Sitzung eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 3, so kann das jeweilige Gremium unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG durch Beschluss zulassen, dass auch die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik an dieser Sitzung teilnehmen kann. § 64 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung, soweit dies technisch möglich ist.

Soweit die Öffentlichkeit an einer gemäß Satz 1 Nr. 3 durchgeführten Sitzung der Vertretung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68 NKomVG) zu veröffentlichen.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse vom 10.11.2016 außer Kraft.

Süplingen, den 28.02.2022

Samtgemeindebürgermeister
Andreas Kühne

Samtgemeinderatsvorsitzender
Guido Ruhe